

Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 sowie 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz und des § 8 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wunstorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Wunstorf über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§2

Höhe der Gebühr

- 1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die nach dem Tarif nach Zeiträumen oder Maßeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll erhoben. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet. Als beanspruchte Fläche gilt in der Regel die Grundfläche oder die umzäunte oder sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung. Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:
1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage
1 Monat = 30 Tage.
- 3) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70m anschließenden Straßenseitenrändern bis zu einer Höhe von 4,50m und
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00m genutzt wird.
- 4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr ausgewiesen ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr entsprechend Tarifstelle Nr. 15 zu erheben.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- 1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner
 - a) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) sind die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,

- c) ist, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung vorgelegen hat.

2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. des ersten Nutzungsmonats und
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.
- 3) Die Stadt Wunstorf kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.
- 4) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.
- 3) Die Erstattung von Gebühren erfolgt nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 6 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- 1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne der §§ 9 und 10 der Sondernutzungssatzung sind gebührenfrei.
- 2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus befreit
 - a) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Großtafeln, Stelltafeln bis zu einer Größe von DIN A0, Informationsstände und Stehpulte;
 - b) Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Wunstorf haben und nachweislich steuerrechtlich als besonders förderungswürdig behandelt werden sowie Hilfsorganisationen, die über das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen verfügen;

- c) Sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere solche, bei denen die Einnahmen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zufließen;
 - d) Veranstaltungen des örtlichen Einzelhandels im öffentlichen Interesse, mit denen eine Belebung der Innenstadt einhergeht, wie z.B. Weihnachts-, Frühjahrs- und Herbstmärkte, und bei denen nicht eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Ausgenommen ist die Koppelung mit verkaufsoffenen Sonntagen;
 - e) Tische und Sitzgelegenheiten in untergeordneter Anzahl außerhalb der Saison vor gastronomischen Betrieben, soweit der Gemeingebrauch oder städtebauliche Aspekte dem nicht entgegenstehen;
 - f) Briefkästen und Telefonzellen.
- 3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.

§ 7 Erhebung von Nebenkosten

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten wie z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser oder Reinigungskosten, sind als privatrechtliches Entgelt von den diese Leistungen in Anspruch nehmenden Personen zu erstatten. Ist die Inanspruchnahme nicht messbar, wird ein angemessener Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wunstorf über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 29.11.1995 außer Kraft.

Wunstorf, den 12.12.2013

Stadt Wunstorf

Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	in Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	11.12.2013	12.12.2013	Leine-Zeitung am 19.12.2013	01.01.2014	
1. Änderung	24.09.2014	25.09.2014	Leine-Zeitung am 30.09.2014	01.10.2014	§ 2 sowie Nr. 12 a und 13 des Gebührentarifes
2. Änderung	15.07.2015	16.07.2015	Leine-Zeitung am 18.07.2015	01.08.2015	Nr. 13 des Gebührentarifes

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Warenpräsentation durch Auslagegeständer,	m ² Straßenfläche	6,00	monatlich
2	Verkaufsautomaten	Stück	250,00	jährlich
3	Gastronomische Außenbewirtschaftungen Aufstellen von Tischen ,Tresen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen	m ² Straßenfläche	5,00	monatlich
4	Werbetafeln bis max. DIN A 0 a) 1. Tafel b) 2. Tafel	1. Tafel 2. Tafel	120,00 180,00	jährlich jährlich
5	Sonstige Werbeanlagen	m ²	100,00	jährlich
6	Plakate – soweit nicht vertraglich ausgeschlossen bis max. DIN A1 und max. 30 Stück -	Pauschal	50,00	28 Tage
7	a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art inkl. Imbiss- und Geträgewagen b) im räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft	m ² Straßenfläche m ² Straßenfläche	5,00 1,50	täglich täglich
8	Verteilen von Handzetteln zu Werbezwecken oder Werbung durch Personen, die Plakate umhertragen	Pro Person	30,00	Täglich
9	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	Fahrzeug /Anhänger	50,00	täglich
10	Informationsstände/Mitgliederwerbung nicht gemeinnützig anerkannter Vereine	m ² Straßenfläche	20,00	täglich
11	Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Kfz, Wohnwagen oder Anhängern über den Ankestag hinaus	je Fahrzeug /Anhänger	15,00	täglich
12	Nutzungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Grundstücks a) Baucontainer, Bauwagen und -maschinen, Gerüste, Lagerung von Baustoffen etc. b) Lagerung von Gegenständen über 24 Stunden hinaus (z.B. Sperrmüll, Umzugsgut etc.).	Je m ² Straßenfläche Je m ² Straßenfläche	1,00 5,00	wöchentlich/ Mindestgebühren 20 € täglich
13	Das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf Wertstoffinseln im öffentlichen Straßenraum	Je Container bis zu einer Grundfläche von 1,5 m ²	100,00	monatlich
14	Nutzung der Fußgängerzone und angrenzender Straßen für Veranstaltungen durch den örtlichen Einzelhandel	Pauschale	350,00	täglich
15	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, entsprechend § 2 Absatz 4	Einzelfallentscheidung		